

RS OGH 1927/5/5 1Ob424/27, 5Ob220/72, 6Ob625/79, 5Ob27/87, 3Ob101/95, 5Ob43/01m, 5Ob216/03f, 5Ob278/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.05.1927

Norm

ZPO §425

AußStrG 2005 §42

AußStrG 2005 §43

GBG 1955 §95

GBG §101

Rechtssatz

Res judicata in Grundbuchssachen. Ein rechtskräftige abgewiesener Einverleibungsantrag kann nur bei geänderter Sachlage neuerlich eingebracht werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 424/27

Entscheidungstext OGH 05.05.1927 1 Ob 424/27

Veröff: SZ 9/113

- 5 Ob 220/72

Entscheidungstext OGH 21.11.1972 5 Ob 220/72

- 6 Ob 625/79

Entscheidungstext OGH 27.06.1979 6 Ob 625/79

Veröff: SZ 52/106

- 5 Ob 27/87

Entscheidungstext OGH 03.03.1987 5 Ob 27/87

Auch; Beisatz: Neuer, wenn auch mit dem früheren Vertrag inhaltsgleicher Vertrag ist geänderte Sachlage. (T1)

- 3 Ob 101/95

Entscheidungstext OGH 13.09.1995 3 Ob 101/95

Veröff: SZ 68/160

- 5 Ob 43/01m

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 43/01m

Auch; Beisatz: Die materielle Rechtskraftwirkung von Abweisungsbeschlüssen im Grundbuchsverfahren ist nicht

auf rechtskräftig abgewiesene Einverleibungsgesuche beschränkt. Auch bei rechtskräftiger Abweisung eines Gesuchs um Anmerkung nach § 20 lit b GBG, hier Klagsanmerkung nach § 13c Abs 4 WEG, kommt nur bei geänderter Sachlage eine neuerliche Entscheidung in Betracht. Ein bei gleicher Sachlage neuerlich eingebrochener Antrag, dem nur eine zusätzliche Rechtsausführung angefügt wurde, ist daher zurückzuweisen. (T2)

- 5 Ob 216/03f

Entscheidungstext OGH 11.11.2003 5 Ob 216/03f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zweites Grundbuchsgesuch unter Beibringung der beim ersten Gesuch fehlenden Rechtskraft-Bestätigung der Genehmigung des Landesagrarsenats; das Grundbuchsgesetz hatte am Tag der Überreichung des zweiten Eintragungsgesuches entgegen der Vorschrift des § 129 Abs 2 GBG bereits den der Abweisung des ersten Grundbuchsgesuches entsprechenden Buchstand wieder hergestellt, ohne die Rechtskraft des betreffenden Beschlusses abzuwarten. (T3)

- 5 Ob 278/07d

Entscheidungstext OGH 19.02.2008 5 Ob 278/07d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Urkundenhinterlegungsverfahren. (T4)

Veröff: SZ 2008/26

- 5 Ob 240/07s

Entscheidungstext OGH 19.02.2008 5 Ob 240/07s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Neuerlicher Antrag auf Löschung eines Pfandrechts gemäß § 57 GBG nach vorheriger rechtskräftiger Abweisung des gleichen Begehrens. (T5)

Beisatz: Die von den Antragstellern in diesem Zusammenhang reklamierte Änderung des Grundbuchsstands infolge Einverleibung ihres Eigentums an der Liegenschaft stellt kein für die Frage der Zulässigkeit der Löschung des Pfandrechts nach § 57 GBG relevantes Sachverhaltselement dar. In diesem Kontext sind nur der Rang des Pfandrechts und jener der Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung maßgeblich und daran hat sich seit der Vorentscheidung nichts geändert. (T6)

- 5 Ob 117/10g

Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 117/10g

Beisatz: Zur maßgeblichen Sachlage gehören auch Art und Umfang der vorgelegten Urkunden. (T7)

- 5 Ob 35/10y

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 35/10y

Vgl; Beisatz: Es ist anerkannt, dass Entscheidungen im Grundbuchsverfahren in (formelle) Rechtskraft erwachsen, wenn sie nicht weiter angefochten werden können, sei es, dass die letzte Instanz entschieden hat, sei es, dass ein weiteres Rechtsmittel wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist oder aus anderen Gründen (Rechtsmittelverzicht oder Rechtsmittelzurücknahme) nicht mehr in Betracht kommt; entscheidend ist die Zustellung an alle nach dem Grundbuchsstand zur Zeit der erstinstanzlichen Entscheidung Berechtigten. (T8)

- 5 Ob 211/10f

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 211/10f

Beis wie T7

- 5 Ob 40/13p

Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 40/13p

Vgl auch

- 5 Ob 95/16f

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 5 Ob 95/16f

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0041511

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at